

(2) Bei gänzlichem oder teilweise Verlust sowie bei Beschädigungen oder sonstiger Wertminderung des Gutes hat der Empfänger die am Container befindlichen Plomben bei der Aufnahme des Tatbestandes an die Eisenbahn zu übergeben.

(31) Die Eisenbahn ist berechtigt, zur Klärung von Transportunregelmäßigkeiten auch nach Beendigung des Frachtvertrages bei den Transportkunden Einsicht in die Unterlagen zu nehmen sowie deren Anlagen und Räumlichkeiten zu besichtigen.

(4) Schadenersatzansprüche sind auch durchsetzbar, wenn die Eisenbahn trotz ordnungsgemäßer Beantragung den Tatbestand nicht festgestellt hat und der eingetretene Schaden durch andere Beweismittel nachzuweisen ist.

(51) Für Inhalt und Form der Aufnahme des Tatbestandes — auch bei Beschädigung von Containern — gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Transportbetriebes.

Zu §28 der GTVO:

§ 44

Schadenersatz für beschädigte Container

Kann ein vom Transportkunden beschädigter Container noch vorübergehend beschränkt eingesetzt werden, stellt die Eisenbahn dem Schädiger die Schadenersatzforderung auf der Grundlage einer Kalkulation in Rechnung.

§ 45

Verantwortlichkeit des Absenders für die Verletzung von Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

(11) Der Absender hat Vertragsstrafe z-u zahlen, wenn
 a) zum Transport nicht zugelassene Güter aufgeliefert,
 b) § 7 Abs. 3 oder die Bedingungen für den Transport gefährlicher Güter nicht eingehalten,
 c) die zulässige Bruttomasse überschritten oder der Container einseitig überbelastet wurden.

(21) Die Vertragsstrafe beträgt
 a) bei beladenen Containern

je Großcontainer	M 200M,
je Mittelcontainer	100 M,

b) bei leeren Privatcontainern mit Ladungsrückständen

je Großcontainer	100 M,
je Mittelcontainer	50 M.

(31) Bei mehreren Pflichtverletzungen wird die Vertragsstrafe nur einmal erhoben.

(41) Der Absender hat diese Vertragsstrafe auch dann zu zahlen, wenn er verfügt, den Container auf dem Versandbahnhof an ihn zurückzugeben oder nach dem Versandbahnhof an ihn zurückzusenden oder er die Mängel nach der Annahme beseitigt.

(51) Der Absender hat den über die Vertragsstrafe hinausgehenden unmittelbaren Schaden, der den Transportbetrieben entsteht, zu ersetzen.

(61) Der Absender ist für alle Folgen verantwortlich, die sich aus der mangelhaften Bezeichnung oder Plombierung des Containers ergeben. Er hat dem Transportbetrieb den Schaden zu ersetzen, der diesem aus solchen Mängeln entsteht.

Zu §25 der GTVO:

§ 46

Besondere Regelungen für bestimmte Sanktionen

Bei Containerstandgeld, Straßenfahrzeugstandgeld, Weiterabfertigungsgeld, Wiederbeladungsgeld, Reinigungsgeld und Vertragsstrafe aus Pflichtverletzungen gegen Ordnung und

Sicherheit ist eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit nur im Rahmen des § 25 Abs. 3 der GTVO möglich.

Zu §29 der GTVO:

§ 47

Geltendmachen, Erlöschen und Verjährung von Ansprüchen

Für das Geltendmachen, das Erlöschen und die Verjährung von Ansprüchen aus dem Frachtvertrag sowie für die Verzinsung der Schadenersatzbeträge gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO.

Zu §35 der GTVO:

§ 48

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verträge über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern — mit Ausnahme der örtlichen Vereinbarungen — außer Kraft. Die Verträge über die Eisenbahnzuführung von Großcontainern sind bis 30. Juni 1982 abzuschließen.

(3) Gleichzeitig werden die Ausnahmeregelungen gemäß § 12 Absätze 3 und 4 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 7. März 1977 zur Transportverordnung — Container- und Palettentransport — (GBl. I Nr. 12 S. 125j) in der Fassung der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1978 zur Transportverordnung — Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — (GBl. I Nr. 24 S. 281) ungültig.

(4j) Die Vereinbarung und Abrechnung der Transportmenge für Februar 1982 erfolgt auf der Grundlage der am 1. Februar 1982 geltenden Bestimmungen. Die Erklärungen gemäß § 5 Abs. 7 für das Jahr 1982 werden bis 20. April 1982 entgegen-
 genommen.

Berlin, den 10. Dezember 1981

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

Sechste Durchführungsbestimmung¹ zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für die Verwendung von Kleincontainern und Paletten im Ladungstransport durch die Eisenbahn sowie im Stückguttransport —

vom 10. Dezember 1981

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Einteilung der Kleincontainer und Paletten

§ 4 Standardisierung

§ 5 Zulassung

§ 6 Zugelassene Verwendungsmöglichkeiten

§ 7 Zum Transport in Kleincontainern und Paletten nicht oder bedingt zugelassene Güter

§ 8 Be- und Entladen